

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR - Westerwald-Osteifel
Landentwicklung und ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ulmen-
Meiserich
Aktenzeichen: 31262-HA2.3.

56727 Mayen, 04.06.2019
Bannerberg 4
Telefon: 02651/4003-0
Telefax: 02651/4003-89
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ulmen- Meiserich

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 20.10.2014 festgestellte, mit Beschluss vom 06.06.2016 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Ulmen- Meiserich, Landkreis Cochem-Zell, wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Ulmen

Flur 33 Nrn.	101, 102/1, 102/3, 103/4, 104/4, 105/4, 106/4, 107/1, 107/5, 108/5, 108/8, 109/13, 109/15, 109/17, 110/1, 110/8, 111/2, 111/9, 112/6, 112/9, 112/19, 173, 174/7, 198, 200/1, 201/2, 202/1,
Flur 45 Nrn.	38/2, 39/2, 40/2, 41/2, 41/4, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 73/2, 74/2, 109, 119/6,
Flur 57 Nr.	126/4,
Flur 62 Nrn.	26, 27, 28, 29/2, 30/2, 63/1, 63/3, 64/1, 64/4, 65/2, 65/3, 66/4, 66/5, 67/4, 68/2, 69, 70, 71/1, 72/1, 78, 79, 80, 81/2, 82/2, 83/2, 84/2, 96/3, 100/9, 110/4,
Flur 64 Nrn.	71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 88, 110, 111, 112, 130,
Flur 65 Nrn.	68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 68/15, 68/16, 68/17, 68/18, 68/19, 68/20, 68/21, 68/22, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 74/3, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 79, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 114/2, 116/3, 116/4, 117, 118, 119, 120, 128/1, 129, 130, 132, 133 und 141.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 816 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung auf etwa 792 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Ulmen-Meiserich hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR - Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Stadt Ulmen hat in einem Teil des Verfahrensgebietes den Bebauungsplan „Hahnwiese II“ aufgestellt. Diese Flurstücke werden zur Umsetzung eines Baulandumlegungsverfahrens aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die Verbandsgemeinde Ulmen wird mit der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes die Lage „Im Lerchen“ teilweise als zukünftige Baufläche ausweisen. Für diese und angrenzende Flächen, sowie für Flächen in den Lagen „In der Oberwirk“ und „Viermorgen“ ist keine Bereitschaft der Grundstückseigentümer zum Tausch ihrer Flächen zu erwarten. Daher ist es zweckmäßig das Verfahrensgebiet zu ändern.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Stadt Ulmen erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Entwicklung in Ulmen ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Christoph Platen